

Markt- und Verwendungsüberwachungsprogramm der Hessischen Eichdirektion für das Jahr 2024

Der Begriff Marktüberwachung bezeichnet die Prüfung, ob Produkte die gesetzlichen Anforderungen einhalten. Verwendungsüberwachung bezieht sich auf die gesetzlichen Verpflichtungen von Verwendern von Messgeräten.

Die Hessische Eichdirektion (HED) führt auch im Jahr 2024 sowohl aktive als auch reaktive Markt- und Verwendungsüberwachung durch. *Aktive* Überwachung bedeutet geplante Überwachung bei Mängelschwerpunkten sowie ggf. Überprüfung von Produkten, bei denen noch keine Erkenntnisse vorliegen. Als *reaktive* Überwachung wird die Überprüfung z. B. aufgrund eingehender Verbraucherbeschwerden bezeichnet.

Die Warenströme haben sich in den vergangenen Jahren massiv zugunsten des Onlinehandels verschoben. Auch wenn Firmen nicht im Bundesland Hessen ansässig sind, ergibt sich ein Überwachungsanlass schon dann, wenn die Sprache des Angebots, Zahlungsmethode und Lieferung eine Geschäftstätigkeit mit Kunden in Hessen ermöglichen. Die HED hat die Online-Überwachung daher stark ausgebaut.

Aktive Überwachung

1. Marktüberwachung Messwesen

In Abstimmung mit den Eichbehörden der Bundesländer sind Marktüberwachungsmaßnahmen (aktive Marktüberwachung) bei folgenden Messgerätearten nach dem Mess- und Eichgesetz vorgesehen:

- Fertigpackungen aller Art – industriell und handwerklich hergestellt,
- Längenmessgeräte in Bau- und Gartenmärkten.

2. Verwendungsüberwachung Mess- und Eichrecht

Neu in Betrieb genommene Messgeräte werden den Eichbehörden von den Betreibern gemeldet (Meldepflicht). Die Hessische Eichdirektion prüft stichprobenweise, ob die Messgeräte korrekt verwendet werden. Dies betrifft sowohl deren Eignung als auch Aufstellung, Messgenauigkeit, Anschluss von Zusatzeinrichtungen und Verwendung der Messwerte. Als Schwerpunkte sind geplant:

- Überwachung des Verkaufs loser Ware im Einzelhandel,
- Kraft- und Betriebsstoffe bei Mietgeräteunternehmen,



- Versorgungsmessgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,
- Elektrizitätszähler auf Campingplätzen,
- korrekte Gasabrechnung gegenüber Endverbrauchern.

3. Marktüberwachung energieverbrauchsrelevanter Produkte

In Abstimmung mit den Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer werden in Hessen im Jahr 2024 in erster Linie folgende Produkte geprüft:

- Lichtquellen, insbesondere fest eingebaute sowie austauschbare LED in Haushaltsbeleuchtung,
- Haushaltsgeräte (Wasch- und Spülmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke),
- Externe Netzteile insbesondere mit USB-Anschluss und variabler Ausgangsleistung (USB-„Power Delivery“),
- „Standby“-Verbrauch von Haushalts- und Bürogeräten, auch in Verbindung mit bestehender Netzwerkverbindung.

Schwerpunktmäßig werden Produkte geprüft, die über Online-Verkaufsplattformen angeboten werden.

4. Marktüberwachung Energieverbrauchskennzeichnung

In Hessen werden stichprobenartig sowohl das Vorhandensein der Energieverbrauchskennzeichnung auf den Produkten im Handel als auch die Korrektheit der Kennzeichnung selbst überprüft. Dies betrifft alle unter das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz fallenden Produkte.

Besondere Schwerpunkte sind der Online-Handel, sowie die Prüfung der Herstellereinträge in der EU-Datenbank „EPREL“ für das Energielabel.

5. Überwachung Textilkennzeichnung

Bei der Prüfung der Kennzeichnung von Textilien bezüglich der Faserzusammensetzung sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Prüfung der Kennzeichnung im Verkauf (notwendige Angaben, Sprache),
- Accessoires, wie z. B. Halstücher, Mützen und Schals,
- Kennzeichnung in Onlineshops,
- Produkte mit Echt- bzw. Kunstpelzen, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung von „nichttextilen Bestandteilen tierischen Ursprungs“.

Die zu prüfenden Produkte werden mit besonderem Fokus auf den Internethandel ausgewählt. Bei Bedarf erfolgt eine qualitative Vorprüfung im Hessischen Landeslabor.



6. Sonstige Zuständigkeiten

- Gold- und Silberwaren: Kennzeichnung im Onlinehandel,
- Kristallglas: reaktive Überwachungsmaßnahmen.

Reaktive Überwachung

Grundsätzlich wird allen eingehenden Beschwerden im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung nachgegangen, auch wenn die betroffenen Produkte nicht im Marktüberwachungsprogramm aufgeführt sind.

Änderungsvorbehalt

Die Hessische Eichdirektion behält sich Änderungen in der aktiven Marktüberwachung vor, wenn neue Erkenntnisse über Mängelschwerpunkte dies erfordern.

5.00.02.15 / 3.1.2024